



An alle Vereine per E-Mail
Gleichzeitig veröffentlicht in Homepage Kreis 200

Garching, 05.03.2023

Einladung zur Kreisversammlung am Freitag, den 31.03.2023 um 19.30 Uhr beim Kreuzerwirt in Mettenheim

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung der Kreisversammlung
2. Feststellung der stimmberechtigten Vereinsvertreter
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Offene Punkte aus dem Protokoll der letzten Kreisversammlung
5. Feedback Wintersaison
6. Bericht des Kreisobmanns und Informationen aus Bezirk und BEV
7. Kurzberichte der Fachwarte (Damen, Jugend, Weitschießen, KSO)
8. Finanzbericht des Schatzmeisters
9. Bericht der Rechnungsprüfer
10. Entlastung des Vorstands
11. Vorschau, Terminplanung, Klassen- und Pokaleinteilungen für die Sommersaison 2023
12. – Pause –
13. Antrag auf Satzungsänderung §8 Abs. 2 Satz 5 – Details siehe Anlage 1
14. Antrag auf Satzungsänderung §9 Abs. 2 – Details siehe Anlage 2
15. Antrag auf Satzungsänderung §10 und §11 – Details siehe Anlage 3
16. Neuwahl des Vorstands
17. Neuwahl des Kreisausschusses
18. Neuwahl der Rechnungsprüfer
19. Neuwahl der Delegierten & Ersatzdelegierten zum Bezirkstag
20. Neuwahl der Delegierten & Ersatzdelegierten zum BEV-Verbandstag
21. Bestätigung des Kreisschiedsrichterbmanns und dessen Stellvertreter
22. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Alle Vereine und Abteilungen sind gemäß Kreisbeschluss verpflichtet, einen stimmberechtigten Vertreter zur Kreisversammlung zu entsenden. Bei Nichtteilnahme ist eine Geldbuße von **€ 20,00** zu zahlen!

Anträge sind schriftlich (auch per E-Mail) bis spätestens 24.03.2023 bei der Vorstandschaft einzureichen.

Mit sportlichen Grüßen

Franz Belkot
Kreisobmann

Klaus Meisl
Stellv. Kreisobmann

Klaus Hofmann
Stellv. Kreisobmann

Anlagen: Keine, da alle Unterlagen zur Sommersaison 2023 unter www.eisstocksportkreis200.de verfügbar sind!



Anlage 1 - TOP 13. Satzungsänderung § 8

Laut Satzung des Bezirk II (§8 Absatz 3) ergeben „Je 10 angefangene Vereine eines Kreises [...] dabei je einen Delegierten zum Bezirkstag“.

Unsere Satzung (§8 Absatz 2 Satz 5) besagt:

„Fünf Vereine ergeben dabei je einen Vereinsdelegierten zum Bezirkstag.“

Dieser Satz kann gestrichen werden, da die von der Kreisversammlung zu wählenden Delegierten bereits in § 9 Absatz 2 geregelt sind.

Anlage 2 - TOP 14. Satzungsänderung § 9

Mit Satzungsänderung vom 01.10.2021 wurde das Kreissportgericht aus der Satzung gestrichen. Es verblieb ein Satz in §9 Abs. 2, der durch Satzungsänderung entfernt werden soll.

§ 9 Absatz 2 – Stand heute:

- (2) Die Kreisversammlung wählt
- a) die Mitglieder des Vorstands und des Kreisausschusses,
 - b) die beiden Rechnungsprüfer,
 - c) den Vorsitzenden des Kreissportgerichts und zwei Beisitzer,**
 - d) entsprechend der Satzung des BEV die innerhalb der Fachsparte Eisstocksport dem Kreis zukommenden Delegierten zum Bezirkstag sowie deren Ersatzdelegierte und die Delegierten zum BEV-Verbandstag und deren Ersatzdelegierte.

Die Personen a) bis d) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein als Einzelmitglied angehören. Eine Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.

§ 9 Absatz 2 – Vorschlag Neufassung:

- (2) Die Kreisversammlung wählt
- a) die Mitglieder des Vorstands und des Kreisausschusses,
 - b) die beiden Rechnungsprüfer,
 - c) entsprechend der Satzung des BEV die innerhalb der Fachsparte Eisstocksport dem Kreis zukommenden Delegierten zum Bezirkstag sowie deren Ersatzdelegierte und die Delegierten zum BEV-Verbandstag und deren Ersatzdelegierte.

Die Personen a) bis **c)** werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein als Einzelmitglied angehören. Eine Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.



Anlage 3 - TOP 15. Satzungsänderung §§ 10 & 11

Der 1. Vorstand stellt den Antrag, den 2. stellvertretenden Kreisobmann aus der Satzung zu streichen.

§10 Abs. 1 und 2 - Stand heute:

- (1) „Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (= Kreisobmann), zwei Stellvertretern (stellvertretende Kreisobmänner) und dem Schatzmeister. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.“
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.

§10 Absatz 1 & 2 - Vorschlag Neufassung:

- (1) „Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (= Kreisobmann), **einem Stellvertreter (stellvertretender Kreisobmann)** und dem Schatzmeister. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.“
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch **den** stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.

§11 Absatz 1 - Stand heute:

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Kreisdamenwart,
 - e) dem Kreisjugendwart,
 - f) dem Kreisweitenwart,
 - g) dem Kreisschiedsrichterobmann und seinen Stellvertretern,
 - h) den von der Kreisversammlung bestätigten Personen mit besonderem Aufgabenbereich und
 - i) dem Schriftführer.

Ehrevorsitzende sind an den Sitzungen des Kreisausschusses automatisch teilnahmeberechtigt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§11 Absatz 1 - Vorschlag Neufassung:

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) **dem** stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Kreisdamenwart,
 - e) dem Kreisjugendwart,
 - f) dem Kreisweitenwart,
 - g) dem Kreisschiedsrichterobmann und seinen Stellvertretern,
 - h) den von der Kreisversammlung bestätigten Personen mit besonderem Aufgabenbereich und
 - i) dem Schriftführer.

Ehrevorsitzende sind an den Sitzungen des Kreisausschusses automatisch teilnahmeberechtigt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.